

Geschäftsordnung des Veedelsbeirates Lindweiler

Präambel

Das am 16.12.2014 durch den Rat beschlossene Integrierte Handlungskonzept Lindweiler sieht bei der Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes einen Beteiligungsprozess der Betroffenen vor, um einen möglichst hohen Identifikationsgrad der Bürgerschaft mit den geplanten Maßnahmen zu erreichen. Zu diesem Zweck soll ein Veedelsbeirat eingerichtet werden, der die kontinuierliche Begleitung und politische Vorberatung durch ein kompetentes Gremium von Vertreterinnen und Vertretern aus Institutionen, Bürgerschaft und Politik sicherstellt.

Aufgabe des Veedelsbeirates ist die beratende Unterstützung bei allen Beschlussvorlagen zum Integrierten Handlungskonzept Lindweiler. Der Beirat begleitet die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes Lindweiler und bindet die Akteure vor Ort in die Beratung ein. Als beratendes Gremium spricht der Veedelsbeirat Empfehlungen aus. Weiterhin entscheidet der Veedelsbeirat über die Bewilligung der Anträge zur Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des jährlich zur Verfügung stehenden Stadtteil-Verfügungsfonds auf der Basis der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds Lindweiler.

1 - Aufgaben des Beirates

(1) Aufgabe des Veedelsbeirates ist die beratende Unterstützung bei allen Beschlussvorlagen zum Integrierten Handlungskonzept Lindweiler. Der Beirat begleitet die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes Lindweiler und bindet die Akteure vor Ort in die Beratung ein.

(2) Der Veedelsbeirat wird über die inhaltliche Ausrichtung der Projekte des Integrierten Handlungskonzeptes sowie wichtige Änderungen informiert und hierzu um eine Stellungnahme gebeten. Als beratendes Gremium spricht der Veedelsbeirat Empfehlungen aus.

(3) Der Veedelsbeirat entscheidet über die Bewilligung der Anträge zur Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des jährlich zur Verfügung stehenden Verfügungsfonds auf der Basis der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds Lindweiler. Die Bezirksvertretung wird jährlich über die Verwendung des Verfügungsfonds informiert.

(4) Die Zuständigkeit der Ratsgremien und der Bezirksvertretung als Beschlussgremien bleiben unberührt.

2 - Vorsitz

Vorsitz und Sitzungsleitung liegen beim Bezirksbürgermeister kraft seines Amtes. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Vorsitzenden wird mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Mitte des Veedelsbeirates gewählt.

3 - Zusammensetzung des Beirates

(1) Die Mitgliederzahl des Beirates wird, den Vorsitzenden eingeschlossen, auf maximal 15 begrenzt, damit er eine überschaubare Größe erhält und die wichtigsten Bevölkerungs- und Expertengruppen im Stadtteil Lindweiler repräsentieren kann. Es soll möglichst je ein Mitglied den folgenden in Lindweiler vertretenen Vereinen, Organisationen, Institutionen angehören:

- Lindweiler Treff, Diakonisches Werk Köln und Region,
Marienberger Weg 17b, 50767 Köln
- Soziales Zentrum Lino-Club e.V.,
Unnauer Weg 96a, 50767 Köln
- Städtische Tageseinrichtung für Kinder mit Familienzentrum,
Soldiner Str. 70, 50767 Köln
- Kindertagesstätten Lino-Club e.V.
Marienberger Weg 40b und Hartenfelsweg 12, 50767 Köln
- Gemeinschaftsgrundschule Soldiner Straße
Soldiner Str. 68, 50767 Köln
- Förderschule Lernen Soldiner Straße,
Soldiner Str. 68, 50767 Köln
- Sportclub-Lindweiler & Interessengemeinschaft e.V.,
Unnauer Weg 62, 50767 Köln
- Katholische Pfarrgemeinde St. Dionysius Longerich/Lindweiler,
Longericher Hauptstr. 62a, 50739 Köln
- Evangelische Kirchengemeinde Köln-Pesch,
Montessoristr. 15, 50767 Köln

Die Mitarbeit von Vertreterinnen und Vertretern der genannten Organisationen soll sicherstellen, dass die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils Lindweiler angemessen repräsentiert werden.

(2) Um eine Schnittstelle zwischen den unter (1) genannten Vereinen, Organisationen und Institutionen und der Politik herzustellen, werden aus der Mitte der Bezirksvertretung Chorweiler drei Personen zur Ernennung als Mitglied vorgeschlagen.

(3) Für jedes Beiratsmitglied wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin für den Abwesenheitsfall ernannt.

(4) Es können nur solche Personen Mitglied im Veedelsbeirat werden, deren Wohnsitz oder berufliches/soziales/politisches Betätigungsgebiet sich im Stadtteil Lindweiler befindet.

(5) Der Beschluss zur Ernennung der Beiratsmitglieder wird auf Vorschlag der Bezirksvertretung Chorweiler vom Rat mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(6) Der Rat kann Beiratsmitglieder aus wichtigem Grund jederzeit abberufen. Die Bezirksvertretung Chorweiler ist vorher zu hören.

(7) Die Verpflichtung der Beiratsmitglieder erfolgt in der konstituierenden Sitzung durch den Vorsitzenden.

4 – Beschlussfähigkeit

(1) Der Veedelsbeirat ist für die Bewilligung der Anträge aus dem Verfügungsfonds beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ernannten, stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Vor Abstimmung über die Anträge zum Verfügungsfonds ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5 - Dauer

(1) Der Veedelsbeirat wird für die Dauer der Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes Lindweiler eingerichtet.

(2) Die Mitglieder des Veedelsbeirates werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates und der Bezirksvertretung Chorweiler ernannt. Eine erneute Ernennung ist zulässig. Die nach Ziffer 3, Abs. 1 ernannten Personen müssen dauerhaft die Bedingung der Ziffer 3, Abs. 4 erfüllen. Sollte dies nicht mehr zutreffen, ist dem Rat von der Bezirksvertretung Chorweiler ein neues Mitglied oder stellvertretendes Mitglied zur Ernennung vorzuschlagen.

(3) Die Ernennung der Mitglieder aus der Bezirksvertretung Chorweiler ist zudem an das Mandat in der Bezirksvertretung Chorweiler gebunden und erlischt bei deren Ausscheiden. In diesem Fall ist dem Rat von der Bezirksvertretung Chorweiler ein neues Mitglied zur Ernennung vorzuschlagen.

6 – Fragen aus der Bürgerschaft

Zu Beginn jeder Sitzung eröffnet der Vorsitzende eine Bürgerfragestunde. Die anwesenden Bürgerinnen und Bürger erhalten die Möglichkeit, Fragen, die die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes Lindweiler betreffen, mündlich vorzutragen. Die Fragestunde ist grundsätzlich auf eine halbe Zeitstunde begrenzt und kann von dem Vorsitzenden verlängert werden.

7 - Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Veedelsbeirates liegt bei dem Amt für Stadtentwicklung und Statistik.

(2) Von den Sitzungen des Veedelsbeirates erstellt die Geschäftsführung eine Niederschrift, die von dem sitzungsleitenden Vorsitzenden unterschrieben und den Mitgliedern/stellv. Mitgliedern des Beirates sowie den Mitgliedern der Bezirksvertretung Chorweiler und ggf. den betroffenen Fachausschüssen des Rates zur Kenntnis zugeleitet wird.

8 - Tagungsmodalitäten

(1) Der Veedelsbeirat tagt uneingeschränkt öffentlich.

(2) Der Vorsitzende beruft den Veedelsbeirat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(3) Die Mitglieder werden mit der Tagesordnung durch den Vorsitzenden eingeladen. Ort und Zeit der Sitzung sind in der Einladung bekannt zu geben.

(4) Einladung und Tagesordnung müssen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung den Veedelsbeiratsmitgliedern zugehen. Von dieser Frist darf nur in dringenden Fällen abgewichen werden.

(5) Jedes Beiratsmitglied kann Vorschläge in die Tagesordnung einbringen. Diese müssen spätestens am 10. Arbeitstag vor der nächsten Sitzung bei der Geschäftsführung vorliegen.

(6) Zu den Tagesordnungspunkten, die der Bezirksvertretung Chorweiler und/oder den Fachausschüssen des Rates zur Entscheidung vorgelegt werden, soll der Veedelsbeirat ein

Meinungsbild herbeiführen, das empfehlenden Charakter hat. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

(7) Kann ein Beiratsmitglied zu einer Beiratssitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, ist dies der Geschäftsführung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Er informiert ebenfalls seinen Vertreter/seine Vertreterin rechtzeitig über seine Verhinderung, um die Vertretung sicher zu stellen.

(8) Eine Teilnahme der städtischen Fachämter erfolgt nach Erfordernis der Tagesordnung mit gesonderter Einladung durch die Geschäftsführung.

(9) Im Übrigen ist der Veedelsbeirat in der inhaltlichen Ausgestaltung und Organisation seiner Arbeit frei.